

Geheimnisschutzerklärung

im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb, (UWG), des Datenschutzgesetzes, des ABGB und aller einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, Normen und Handelsbräuche:

Die Firma **SEKURUM GmbH** mit dem Sitz in Innsbruck, Leopoldstraße 48, im Folgenden kurz **SEKURUM** genannt, geben Betriebsdaten und Branchenwissen nur unter Voraussetzung der verbindlichen Anerkennung und Annahme der in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen ein.

Durch Einforderung der Betriebsdaten und Branchenwissen werden die Bestimmungen dieser Erklärung vollinhaltlich und zur Gänze anerkannt. Wer diese Betriebsdaten und Branchenwissen, wie immer diese im Einzelnen bezeichnet sein mögen, einfordert, gilt im Sinne dieser Erklärung als INTERESSENT.

Der INTERESSENT ist damit verpflichtet wie folgt:

1. Der INTERESSENT ist zur strikten Wahrung der Verschwiegenheit in Bezug auf alle Unterlagen/Informationen verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft im besonderen Werksätze, Pläne, Beschreibungen, Daten, Systeme, Produkte, Informationen, welcher Art, welchen Namens und in welchem Medium auch immer, die von **SEKURUM** herrühren oder von Dritten stammen, mit denen **SEKURUM** in einer vertraglichen Verbindung oder in sonstigem geschäftlichen Verkehr steht.
2. Diese Erklärung erstreckt sich damit auf alles, was dem INTERESSENTEN ab Einforderung der Betriebsdaten bzw. aus Anlass dieser Anbahnung eines möglichen rechtsgeschäftlichen Kontaktes bekannt wird; sowie auf alles, was ihm im Zuge eines Auftrages und dessen Erfüllung bekannt wird.
Insbesondere erstreckt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit
 - alle firmenrelevanten Daten von **SEKURUM**, welcher Art und welchen Namens auch immer (z.B. Projekte, Kunden, Vertragspartner, Lokalitäten, Rechnerausstattung, Betriebsmittel, Software, Verfahrensabläufe, Bilanzen und dergl.)
 - das gesamte Know-how, sowohl von **SEKURUM** als auch deren Kunden, Zulieferern und von Dritten
 - die Kundendaten, wozu nicht nur die reinen Kundendaten samt Ansprechpartner, sondern auch die Projekte, die Kunden planen und realisieren, gehören
 - Daten von Lieferanten, Kunden und Dritten
 - alle projektbezogenen Daten

3. Der INTERESSENT nimmt zur Kenntnis, dass zur Wahrung der Schweigepflicht Fremden, d.h. mit der Sachbearbeitung in Angelegenheiten von **SEKURUM** nicht befassten Personen, kein Einblick in Daten, Datensätze, Datenträger, Akten, Aktenstücke, Briefe, Post und Geschäftssachen, Belege, Bilanzen und sonstige Unterlagen, welcher Art und welchen Namens immer, insbesondere auf welchen Medien enthalten und mit welchen Medien transportabel, zu gewähren ist und dass er derartige Unterlagen nicht an sich nehmen oder Dritten ohne ausdrücklichen Auftrag von **SEKURUM** nicht herausgeben darf, auch nicht in Abschrift, Fotokopie oder irgendeiner anderen zur Vervielfältigung und Weitergabe geeigneten Art.
4. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung möglicher Beziehungen zu **SEKURUM** bestehen. Sie dauert auch nach einer allfälligen Auflösung von **SEKURUM** fort.
5. Im Rahmen der Verschwiegenheitspflicht ist der INTERESSENT schließlich ausdrücklich dazu verpflichtet, bei Abschluss der Gespräche alle angefallenen Daten am PC oder sonst wo von ihm gespeichert zu löschen, sowie alle Ausdrücke an **SEKURUM** auszuhändigen. Eine Weiterverwendung dieser Daten, auch schon ein weiteres Aufbewahren dieser Daten, in welcher Form auch immer, ist unzulässig außer **SEKURUM** erlaubt dies ausdrücklich.
6. Im auch nur einmaligen, verschuldensunabhängigen Verstoßfall fällt eine Vertragsstrafe in der Höhe von €100.000. Sie unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand Innsbruck.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift /
Firmenstempel